

AMTSBLATT



DES MARKTES WEISENDORF



Herausgeber und Anzeigenverwaltung:

Gemeindeverwaltung Weisendorf,
Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf

Tel.: 09135/7120-28
Fax: 09135/7120-44

Redaktion: Frau Herbig
E-Mail: amtsblatt@weisendorf.de

61. Jahrgang

Mittwoch, 04. November 2020

Nummer 45

Wichtiger Hinweis der Redaktion

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir für Druckfehler oder versehentlich nicht veröffentlichte Texte keine Gewährleistung oder Haftung übernehmen. Dies gilt auch für eventuell daraus entstehende Folgeschäden.

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **11.11.2020**
ist der **05.11.2020** um 12.00 Uhr.

Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

APOTHEKEN – NOTDIENST:

Fr., 06.11.20 ab 18.00 Uhr bis Fr., 13.11.20, 18.00 Uhr
Adler Apotheke, Neustädter Str. 9, 91462 Dachsbach
Telefon: 09163 / 997077

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 11 6 11 7

Amtliche Bekanntmachungen

Die stellv. Wahlleiterin des Marktes
Markt Weisendorf
Gerbersleite 2
91085 Weisendorf

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ersten Bürgermeisters

im Markt Weisendorf
Landkreis Erlangen-Höchstadt

am Sonntag, den 17.01.2021

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 17.01.2021 findet die Wahl des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1

Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge

können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 26.11.2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18.00 Uhr** der Wahlleiterin zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Weisendorf, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf, Zi.Nr. 204 übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2

Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3

Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister

4.1

Für das Amt des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche/r im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- wenn sie sich für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürger-

meister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

4.2

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

5. Aufstellungsversammlungen

5.1

Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

5.2

Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

5.3

Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Wahl des ersten Bürgermeisters siehe auch Nr. 5.4). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

5.4

Besonderheiten bei der Wahl des ersten Bürgermeisters:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

5.4.1

Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

5.4.2

Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

6. Niederschrift über die Versammlung

6.1

Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

6.2

Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

6.3

Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beige-fügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

6.4

Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

7. Inhalt der Wahlvorschläge

7.1

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei der Wahl des ersten Bürgermeisters darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

7.2

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

7.3

Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

7.4

Jeder Wahlvorschlag soll eine Beauftragte/einen Beauftragten und ihre/seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.

7.5

Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung mit Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

7.6

Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeis-

ter, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

7.7

Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

7.8

Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde/Stadt, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

7.9

Ein Wahlvorschlag zur Wahl des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 07.12.2020** (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner/innen müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

9.1

Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 120 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

9.2

In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

9.3

Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

9.4

Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

9.5

Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

10. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 26.11.2020, 18.00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag), zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher

Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die/Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

28.10.2020



Karin Süß
Stellv. Wahlleiterin

Sonstige Bekanntmachungen

Wir gratulieren

08.11.2020	Frau Christine Steinbeißer Denglerweg 11	80 Jahre
10.11.2020	Frau Rita Nimmerrichter-Henle Schloßgartenstr. 7	73 Jahre
11.11.2020	Frau Hermine Nienstädt Böhmerwaldstr. 9	71 Jahre
12.11.2020	Frau Monika Malter Siedlerstr. 4	71 Jahre
12.11.2020	Frau Kunigunda Bucher Am Weißen Berg 30	70 Jahre
13.11.2020	Frau Jutta Sehring Am Holzacker 6	70 Jahre

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche!

Rathaus weiterhin geschlossen!

Bitte beachten Sie, dass derzeit alle Anliegen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich sind.

Was erledige ich wo?

Vermittlung	09135/7120-0
Vorzimmer	09135/712027
Bürgermeister	09135/712011
Geschäftsleitung	09135/712012
Kämmerei	09135/712013
Bauamt	09135/712020 09135/712023 09135/712014
Ordnungsamt, Hauptverwaltung	09135/712010
Fundsachen	09135/712018
Abfallwirtschaft, Geschirrpool	09135/712026
Standes-/ Versicherungs- und Friedhofsamt	09135/712022
Passamt, Amtsblatt	09135/712028
Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt	09135/712021
Gebühren und Abgaben, Beiträge	09135/712024
Kasse	09135/712025
Steuernamt (Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer)	09135/712015
Freizeit und Kultur, vhs	09135/712029
Bauhof (Tel. + Fax.)	09135/2438

MARKT WEISENDORF

Einladung

Sitzung: Marktgemeinderat
Tag: Montag, 09.11.2020
Uhrzeit: 19:00 Uhr
Ort: in der Mehrzweckhalle, Reuther Weg 6,
91085 Weisendorf

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse
3. 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Mühlberg";
- 3.1 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Mühlberg"; Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)
- 3.2 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Mühlberg"; Neufassung des Aufstellungsbeschlusses
- 3.3 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Mühlberg"; öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
4. Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung - EBS
5. Sonderbudget Leihgeräte für Schulen
6. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bürgerliche Wählergemeinschaft (BWG-FW) und Freie Wähler Weisendorf; Auflösung der Bushaltestelle Hauptstraße (an der Zufahrt Birkenhof)
7. Städtebauförderung; Zustimmung zur Jahresanmeldung für die Bund-Länder-Städtebauförderprogramme 2020
- 7.1 Städtebauförderung; Zustimmung zur Jahresanmeldung für die Bund-Länder-Städtebauförderprogramme 2021 - Altort
- 7.2 Städtebauförderung; Zustimmung zur Jahresanmeldung für die Bund-Länder-Städtebauförderprogramme 2021 - Altort (Lebendige Zentren)

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung können von den Bürgerinnen und Bürgern Anfragen an den zweiten Bürgermeister und an die Marktgemeinderatsmitglieder gestellt werden.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Mitteilung der Gemeindekasse

Fällige Steuern und Abgaben fällig:

Die Gemeindekasse der Marktgemeinde Weisendorf macht darauf aufmerksam, dass am **15.11.2020** folgende Steuern und Abgaben zur Zahlung fällig werden:

1. Gewerbesteuervorauszahlung, 4. Rate 2020
2. Grundsteuer A und B, 4. Rate 2020
3. Verbrauchsgebühren (Wasser/Abwasser), 4. Rate 2020

Für alle Steuern und Abgaben gelten die zuletzt ergangenen Bescheide. Soweit der Gemeindekasse des Marktes Weisendorf ein ordnungsgemäßes SEPA-Mandat vorliegt, wird die fällige Steuer abgebucht. Bitte geben Sie bei der Überweisung die Finanzadresse (FAD) mit an.

Bürgerversammlung

Am

Donnerstag den 26.11.2020 findet um 19.00 Uhr in der Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf, Reuther Weg 6, 91085 Weisendorf

die diesjährige Bürgerversammlung statt.

Hierzu lade ich alle Bürgerinnen und Bürger des Marktes Weisendorf ein.

Es wird über die Tätigkeiten des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Gemeindeverwaltung im Verlauf der letzten 11 Monate berichtet. In einem zweiten Teil der Bürgerversammlung findet eine allgemeine Aussprache über alle gemeindlichen Angelegenheiten statt.

Anfragen für die Bürgerversammlung, die nur durch Einsicht in die entsprechenden Unterlagen der Gemeindeverwaltung erschöpfend zu beantworten sind, können bis **spätestens Freitag, den 13.11.2020** an die Gemeindeverwaltung gestellt werden.

Weisendorf, den 28.10.2020



Karl-Heinz Hertlein

Zweiter Bürgermeister
Markt Weisendorf

**Einladung zur Bürgerversammlung
am Donnerstag, den 26.11.2020
um 19.00 Uhr in der Mehrzweckhalle
des Marktes Weisendorf,
Reuther Weg 6, 91085 Weisendorf**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Demografische Daten
3. Finanzen des Marktes Weisendorf
4. Personal und Digitalisierung
5. Investitionen/Baumaßnahmen
6. Bauleitplanung
7. Soziales
8. Feuerwehrwesen
9. Sonstiges
10. Fragen und Diskussionen

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.
Gäste sind willkommen.

Hinweis für die Teilnahme:

Die Schutz- und Hygieneregeln, Maskenpflicht und das Abstandsgebot sind zu beachten. Bitte denken Sie an Ihren Mund-Nasen-Schutz. Ohne Maske kann kein Zutritt erfolgen.

Wenn bei Ihnen Atemwegssymptome, Fieber oder eine Infektion mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) diagnostiziert wurde und Sie nachweislich unter ärztliche oder gesundheitsamtliche Quarantäne gestellt wurden, müssen Sie der Bürgerversammlung fernbleiben. Eine Teilnahme an der Veranstaltung ist auch dann nicht möglich, wenn Sie aus den ausgewiesenen Risikogebieten des Robert-Koch Instituts (RKI) stammen oder aus diesen Regionen eingereist sind:

-> Tagesaktuelle Auflistung der betroffenen Gebiete (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)

Bitte informieren Sie sich selbstständig laufend über auftretende Änderungen.

Sie erhalten am Einlass einen Stift und ein Kontaktformular. Bitte füllen Sie dieses aus und werfen es am Ende der Bürgerversammlung am Ausgangsbereich in die bereitgestellten Behältnisse ein.

Wir haben ein besonderes Interesse an der strikten Einhaltung sämtlicher Maßnahmen und Vorgaben wie den bundes- und landesspezifischen Verordnungen zum Corona-Schutz, damit Sie sich bei uns sicher und wohl fühlen. Unter dieser Maßgabe haben wir umfangreiche Vorkehrungen zur Minderung des Übertragungsrisikos getroffen, um die Sicherheit aller Beteiligten bei der Durchführung der Bürgerversammlung zu gewährleisten. Auch werden wir die bundes- und landesspezifischen Entwicklungen jederzeit genau verfolgen, um auf Entscheidungen und Vorgaben (z.B. einer erneuten Verschärfung des Kontaktverbots) umgehend zu reagieren.

Aus diesem Grund ist es auch möglich, dass wir die Bürgerversammlung aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens kurzfristig absagen müssen.

Weisendorf, den 28.10.2020



Karl-Heinz Hertlein
Zweiter Bürgermeister
Markt Weisendorf



**Ihre Restmüll-, Biomüll- oder Altpapier-
tonne wurde nicht geleert?** Bitte wenden
Sie sich direkt an das Entsorgungsunter-
nehmen Friedrich Hofmann GmbH & Co.
KG.

Bürgertelefon: 09131/796170



**Zukunft braucht Menschlichkeit
Ortsverband
Seebachgrund-Großenseebach**

Sehr geehrte Damen u. Herren – liebe Mitglieder !

Aufgrund der Entwicklung bezüglich Corona Pandemie müssen wir leider unseren beliebten **VdK-Info-Nachmittag** ausfallen lassen, dies betrifft auch unsere traditionsreiche Advents-Weihnachtsfeier dieses Jahr.

Unabhängig davon, ist die bestmögliche Betreuung und Beratung für unsere Mitglieder **weiterhin gesichert**.

Falls Fragen, nehmen diese natürlich gerne entgegen
Valentin Schaub Großenseebach – **Tel.** 09135 **547**,
(auch per **E-Mail:** valentin.schaub@herzomedia.net)
u. Brigitte Schmitt, Frauenvertreterin – **Tel.** 09135 **947**

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrgemeinde St. Josef

Samstag, 07.11.20

17:30 Eucharistiefeier

Für leb. u. verst. Angeh. u. Verw. der Fam. Kokot-Schmidt
Gedenkmesse für verst. Heinrich Süß, Vater Andreas und
Schwester Anita sowie Schwiegermutter Anna
Für verst. Maria Milde

Sonntag, 08.11.20

10:30 Eucharistiefeier

Mittwoch, 11.11.20

09:00 Eucharistiefeier anschl. Ewige Anbetung

10:00 - 10:45 1. Betstunde

11:00 - 15:00 Stille

15:00 - 15:45 2. Betstunde

16:00 - 16:45 3. Betstunde

17:00 Abschluss mit Eucharistischem Segen

Donnerstag, 12.11.20

18:30 Eucharistiefeier

Freitag, 13.11.20

18:00 Eucharistiefeier mit anschl. Anbetung
Für verstorbene Frau, nach Meinung
Für Johannes Pschierer

Eine Anmeldung zu den Sonntagsgottesdiensten einschl. Vorabendmesse ist erwünscht, denn nur dann ist einem ein Platz in der Kirche sicher! Vielen Dank für Ihre Verständnis. Tel: 09132/836210 oder auch per Mail.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weisendorf

Sonntag, 08.11.2020 – Drittlezter Sonntag des Kirchenjahrs-

8.45 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 10.11.2020

Mitgliederversammlung des Evang. Gemeindevereins Weisendorf-Rezelsdorf e.V. muss wegen Corona-Bestimmungen verschoben werden! Der nächste Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Für die laufenden Gruppen und Kreise fragen Sie bitte bei den jeweiligen Ansprechpartnern der Gruppen direkt nach, ob die Termine aufgrund der Corona-Bestimmungen stattfinden dürfen.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rezelsdorf

Sonntag, 08.11.2020 – Drittlezter Sonntag des Kirchenjahrs-

10.30 Uhr Gottesdienst

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kairlindach

Sonntag, den 08.11.

9.30 Uhr Gottesdienst in Kairlindach (Präd. Marco Winkler)
KiGo-Podcast Schatzkiste diesmal mit dem Thema: Mose Teil 3; Bei Interesse bitte bei Hannah Reichstein Hannah.reichstein@elkb.de melden.

Vorankündigung:

Samstag, 14.11.2020

9.00 Uhr Friedhofsputz in Kairlindach.

Wir bitten alle Grabbesitzer sich zu beteiligen. Ausweichtermin bei schlechtem Wetter ist Samstag der 21.11.

Eventuelle Änderungen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite, www.kilianskirche.de oder im Pfarramtbüro Dienstag und Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr. Tel. 09135/8213

Kreuz&Quer – Evangelische Gemeinde Weisendorf lädt Sie herzlich ein...



Sonntag, 8. November

11:00 **Gottesdienst** -mit Kindergottesdienst- Parallel dazu steht ein GOTTESDIENST-VIDEO für den Gottesdienst zu Hause auf der Homepage bereit.

Mittwoch, 11. November

19:30 **Tanzabend** -bitte anmelden-

www.kreuz-quer.com

TSG Weisendorf e.V



Lockdown für den Sport

Wie ihr sicher alle aus der Presse erfahren habt ist momentan der Amateursport coronabedingt wieder lahmgelegt. Sobald wir wieder mit dem Training starten dürfen informieren wir euch darüber auf unserer Homepage (tsg-weisendorf.de).

Bleibt alle gesund!

BUND Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Seebachgrund

Absage Jahreshauptversammlung

Leider fällt auch unsere für den 19.11.2020 geplante Jahreshauptversammlung der aktuellen Entwicklung der Coronainfektionen zum Opfer.

Wir hoffen die Veranstaltung im Frühjahr 2021 nachholen zu können.

Ihre Ortsgruppe Seebachgrund im BN

TC 98 Weisendorf e.V.



Virtuelle Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder des TC 98,

hiermit laden wir Euch zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung am **Freitag, den 13.11.2020, um 19:30 Uhr** ein. Diese wird aufgrund der COVID-19-Pandemie virtuell im Internet durchgeführt. Die Zugangsdaten erhalten Vereinsmitglieder nach vorheriger **Anmeldung, die möglichst bis zum 12.11.2020** – spätestens jedoch vor Veranstaltungsbeginn – **per E-Mail an schriftfuehrung@tc98weisendorf.de** zu senden ist.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der satzungsmäßigen Ankündigung und Einladung
3. Bericht des Vorstands/Gesamtvorstands
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Planungen
6. Fragen und Antworten
7. Schlusswort

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung.
Eure TC 98 Vorstandschaft

